

Brooks Automation (Germany) GmbH

Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen

Geschäftsbedingungen

1. Diese allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen (nachfolgend „**Geschäftsbedingungen**“) der Brooks Automation (Germany) GmbH (nachfolgend „**Brooks**“) gelten für alle Verkäufe von Brooks an sämtliche Kunden (nachfolgend „**Kunde**“) der von Brooks hergestellten und / oder zum Verkauf angebotenen Produkte (nachfolgend insgesamt die "**Produkte**") und / oder damit verbundene Leistungen, darunter Instandhaltung, Reparatur, Austausch und Datenfernanalyseleistungen sowie proaktive Leistungsprogramme (nachfolgend "**Leistungen**", nachfolgend insgesamt "**Verkäufe und Leistungen**").
2. Ein Verzicht auf oder die Änderung dieser Geschäftsbedingungen erfordert eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung. Brooks widerspricht bereits jetzt ausdrücklich der Geltung jedweder neuen, abweichenden oder zusätzlichen Geschäftsbedingungen, die ein Kunde verwendet.
3. Sollte sich eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen als ungültig, unwirksam oder nicht durchsetzbar herausstellen, so berührt dies in keiner Weise die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen.

Aufträge

4. Alle Bestellungen der Kunden bedürfen der Bestätigung seitens Brooks. Brooks behält sich das Recht vor, einen Auftrag zu jeder Zeit vor der Auftragsbestätigung abzulehnen. Eine Auftragsbestätigung ersetzt alle damit verbundenen früheren Vereinbarungen, Vorschläge, Angebote oder Abreden.

Preise und Gebühren

5. Die im Angebot angegebenen Produkt- und Leistungspreise finden ausschließlich Anwendung. Zusätzliche Leistungen werden separat abgerechnet.
6. Alle Produkt- und Leistungspreise sind als Nettopreise angegeben. Zusätzlich zu den Produkt- und Leistungspreisen muss der Kunde alle Gebühren für Fracht, Versicherung und Verpackung sowie die ggf. anfallenden Steuern, Zölle und andere Gebühren zahlen, insbesondere, aber nicht ausschließlich Umsatzsteuern, Gebrauchssteuern, Verbrauchssteuern, Gewerbesteuern, Mehrwertsteuern u. ä. Steuern und Gebühren, die von einer Behörde verhängt werden; internationale Lieferkosten; Gebühren der Spediteure und Makler; Konsulatsgebühren; Schriftengebühren und Einfuhrzölle. Im Falle von Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften oder dem Erlass neuer Gesetze oder Vorschriften, die zu erhöhten Kosten für Brooks führen, behält sich Brooks das Recht vor, dem Kunden einen regulatorischen Zuschlag aufzuerlegen. Die Höhe des Zuschlags wird auf der Grundlage der zusätzlichen Kosten festgelegt, die Brooks aufgrund der Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften entstehen. Brooks wird den Kunden schriftlich über den Zuschlag informieren, einschließlich des Datums des Inkrafttretens und der Höhe oder des Prozentsatzes des Zuschlags. Brooks behält sich das Recht vor, die Höhe des Zuschlags bei Bedarf anzupassen, um weiteren Änderungen des regulatorischen Umfelds Rechnung zu tragen.

Zahlungsbedingungen

7. Brooks wird dem Kunden die Produkte nach Versand in Rechnung stellen und wiederkehrende Leistungen etwa am ersten Tag jedes Kalendermonats im Voraus

abrechnen. Die monatlichen Rechnungen enthalten auch etwaige einmalige Leistungsgebühren, die im vorangegangenen Monat entstanden sind. Austauschpauschalen werden separat berechnet. Falls Produktlieferungen in Teillieferungen erfolgen bzw. Leistungen nur teilweise erbracht werden, so kann jede Teillieferung bzw. Teilleistung separat abgerechnet werden und wird ist bei Fälligkeit zahlbar.

8. Vorbehaltlich strengerer Kreditbedingungen sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollständig zahlbar. Mit Ausnahme von anwendbaren

Skonti hat der Kunde den Gesamtbetrag jeder Rechnung von Brooks ohne Verrechnungsmöglichkeit und ohne Abzug zu bezahlen.

9. Die Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem der Rechnungsbetrag bei Brooks eingeht.

10. Produktlieferungen bzw. Leistungen erfolgen jederzeit vorbehaltlich der Kreditusage durch Brooks. Falls es die Finanzlage des Kunden Brooks nach Einschätzung von Brooks zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht erlaubt, die Produkte bzw. Leistungen zu den oben geschilderten Zahlungsbedingungen zu liefern bzw. zu erbringen, so kann Brooks als Voraussetzung für die Lieferung bzw. Leistung eine Vorauszahlung des gesamten bzw. eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrags verlangen.

11. Ist der Kunde über den vereinbarten Termin hinaus in Zahlungsverzug, so kann Brooks Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins pro Jahr verlangen. Brooks bleibt weiterhin berechtigt, höheren und/oder anderweitigen Schadensersatz geltend zu machen.

Eigentumsvorbehalt

12. Brooks behält sich das Eigentum an allen Produkten vor, bis alle offenen Forderungen vom Kunden vollständig bezahlt wurden (nachfolgend „**unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Produkte**“). Im Falle der Verarbeitung, Kombination oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Produkte mit beliebigen anderen Waren des Kunden wird Brooks Miteigentümer solcher Waren in dem Verhältnis, in dem der Wert der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Produkte zu dem Wert der anderen involvierten Waren steht. Sobald die Miteigentümerschaft von Brooks durch Weiterverarbeitung, Kombination oder Vermischung mit anderen Waren erlischt, wird der Kunde Brooks unverzüglich seine Eigentumsrechte so übertragen, wie dies dem Wert der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Produkte entspricht. Der Kunde ist in diesem Rahmen auch verpflichtet, diese Rechte im Namen von Brooks und auf eigene Kosten sicherzustellen.

Stornierung und Beendigung

13. Der Kunde kann jede Produktbestellung stornieren, sofern er Brooks die Schäden ersetzt, die Brooks durch die Stornierung entstehen. Der Kunde kann die Leistungen vor Ablauf des jeweiligen Leistungszeitraums kündigen, sofern er gleichwohl Brooks den Gesamtbetrag der monatlichen Kosten für den noch nicht abgelaufenen Teil des Leistungszeitraums erstattet.

14. Eine Kündigung aufgrund einer behaupteten Leistungsstörung ist nur wirksam, falls und soweit es Brooks versäumt, eine solche Störung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben; eine solche angemessene Frist muss mindestens zwei Mal nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung über eine solche Leistungsstörung gesetzt werden.

Lieferung / Gefahrenübergang / Zinsen

15. Die zu diesen Geschäftsbedingungen verkauften Produkte werden, soweit der Bestimmungsort in der Bundesrepublik Deutschland liegt, ab Werk bei Brooks geliefert; die Lieferung gilt hierbei auf dem Betriebsgelände von Brooks als erfolgt, wobei dem Kunden alle Kosten, Risiken und Pflichten obliegen, die mit der Abholung des Produkts vom Betriebsgelände von Brooks, der Verladung des Produkts und ggf. der Zollabwicklung für den Export einhergehen. Soweit der Bestimmungsort der verkauften Produkte nicht in Deutschland liegt, werden die Produkte nach FCA (Incoterms 2020) geliefert. Verzögert sich eine Lieferung aus Gründen, die vom Kunden zu verantworten sind, geht die Gefahr im Falle von zufälliger Verschlechterung,

Verlust oder Zerstörung mit der Mitteilung der Abhol-/Versandbereitschaft durch Brooks auf den Kunden über.

16. Der Kunde erkennt an, dass die von Brooks genannten Liefertermine ausschließlich Schätzungen darstellen und dass Brooks nicht für die etwaige Nichtlieferung zu diesen Terminen haftet. Brooks behält sich das Recht auf Teillieferungen bzw. Teilleistung vor.

17. Eine durch Brooks geleistete Teillieferung, die von einer spezifizierten Menge abweicht, befreit den Kunden nicht von dessen Verpflichtung zur Lieferungsannahme und Bezahlung der gelieferten Produkte.

Behördliche Genehmigungen

18. Die Produkte unterliegen möglicherweise Exportkontrollbestimmungen, sie dürfen deshalb nur in Übereinstimmung mit anwendbaren Exportkontrollbestimmungen versendet werden. Solche Bestimmungen können Einschränkungen beinhalten, die von der EU, den Vereinigten Staaten oder anderen Regierungsbehörden auferlegt werden. Die Einhaltung aller anwendbaren Exportkontrollbestimmungen liegt in der Verantwortung des Kunden, und die Versendung entgegen dieser Bestimmungen ist nicht gestattet. In keinem Fall dürfen die Produkte nach Nordkorea oder in den Iran exportiert werden, unabhängig von lokal anwendbarem Recht.

Es ist möglich, dass Verkäufe und andere Leistungen unter diesen Geschäftsbedingungen behördlichen Genehmigungen bedürfen. Der Kunde trägt auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten die Verantwortung dafür, jede erforderliche Genehmigung, wie z.B. Importlizenzen, Devisengenehmigungen oder andere amtliche Bewilligungen einzuholen, auch wenn Brooks auf Anfrage des Kunden eine solche Genehmigung beantragt. Der Kunde ist verantwortlich für eine direkte und rechtzeitige Zollabfertigung am Bestimmungsort. Brooks übernimmt keine Haftung für etwaige Genehmigungen, die verspätet sind, abgewiesen, zurückgezogen, eingeschränkt oder nicht erneuert werden; der Kunde wird hierdurch nicht von seiner Verpflichtung entlastet, Zahlungen gemäß dem jeweiligen Auftrag an Brooks zu leisten. Wird eine amtliche Genehmigung verlangt, so wird der Kunde Brooks unverzüglich hierüber informieren. Der Kunde wird Brooks eine solche Genehmigung zukommen lassen, sobald diese erteilt wurde bzw. vorliegt.

Gewährleistung / Prüfung der Produkte

19. Die Produkte sind von handelsüblicher Qualität und nicht bestimmt für die Verwendung durch private Verbraucher, zur Verwendung in Verbindung mit einer Kernenergieanlage oder für Nutzungen, bei denen das Versagen einer einzelnen Komponente erheblichen Schaden für den Menschen und / oder Sachschaden verursachen könnte; dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für den Gebrauch in Flugzeugen, Raketen oder in der Weltraumforschung. Die Produkte von Brooks sind ausschließlich für den professionellen gewerblichen Einsatz bestimmt.

20. Wiederaufbereitete Produkte, Austausch-, Reparatur- und „Valueline“-Produkte sind wiederaufbereitete gebrauchte Teile, die entsprechend der Produktspezifikationen von Brooks auf ihre Betriebsfähigkeit hin getestet wurden.

21. Brooks gewährleistet, dass ab dem Tag der Lieferung an den Kunden die Produkte für die Dauer der Gewährleistungsfristen gemäß Ziffer 26, unten, frei von Rechtsmängeln, Material- und Bearbeitungsfehlern sind.

22. Brooks gewährleistet, dass die Leistungen unter Einhaltung der technischen Standards und des Entwicklungsstands erbracht werden, die zu dem Zeitpunkt der Leistungserbringung in Kraft sind und dem jeweils geltenden Stand der Technik entsprechen.

23. Brooks gewährleistet, dass die von Brooks hergestellte Software entsprechend der Programmieranweisungen funktioniert; Brooks gewährleistet jedoch nicht den fehlerfreien oder ununterbrochenen Betrieb einer solchen Software oder der dazugehörenden Produkte.

24. Brooks übernimmt keine weiteren Gewährleistungen und Zusicherungen hinsichtlich der Produkte oder Leistungen, weder ausdrücklich noch implizit, es sei denn, diese sind ausdrücklich als Gewährleistung bezeichnet.

25. Der Kunde ist verpflichtet, alle Produkte zu prüfen und Brooks innerhalb von 15 Tagen eventuell entdeckte Mängel mitzuteilen. Sofern verborgene Mängel vorhanden sind, muss der Kunde Brooks hierüber innerhalb von 15 Tagen nach Entdeckung solcher Mängel informieren.

26. Ist ein Produkt mangelhaft und /oder entspricht im Wesentlichen nicht den Produktspezifikationen, so ist Brooks verpflichtet, aber ebenso berechtigt, nach eigenem Ermessen das Produkt innerhalb einer angemessenen Frist wahlweise unentgeltlich zu ersetzen oder zu reparieren. Der Kunde ist gemäß der gesetzlichen Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den vertraglich vereinbarten Preis zu mindern; er ist allerdings nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den vertraglich vereinbarten Preis zu mindern, solange und soweit er Brooks nicht zwei Mal eine angemessene Nachbesserungsfrist eingeräumt hat, es sei denn, die Einräumung einer solchen Frist ist ausnahmsweise verzichtbar.

Versäumt es Brooks, während der unten genannten Gewährleistungsfrist die Leistungen wie vertraglich vereinbart zu erbringen, so wird Brooks ohne zusätzliche Kosten eine solche Nichterfüllung oder Schlechterfüllung beheben.

Alle Gewährleistungsansprüche verjähren 12 Monate nach Lieferung des jeweiligen Produkts oder der Erbringung der betreffenden Leistung(en), es sei denn, eine längere Verjährungsfrist ist gesetzlich zwingend vorgeschrieben.

Werden während des Gewährleistungszeitraumes vom Kunden Abweichungen in den Produkten von Brooks festgestellt und wird dies Brooks rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, so stellt Brooks dem Kunden die im folgenden Absatz beschriebenen Leistungen kostenlos zur Verfügung ("**Gewährleistung**"). Die Gewährleistung nach diesem Absatz wird nur während der üblichen örtlichen Geschäftszeiten von Brooks mit einer ersten Reaktionszeit bis zum nächsten Werktag und in einer von Brooks ausgewählten Betriebseinrichtung erbracht. Der Vor-Ort-Support wird auf einer angemessenen Basis geleistet, wenn Brooks den Support vor Ort für notwendig erachtet.

Bei den Ersatzteilen handelt es sich um neue oder neuwertige Teile, und alle ersetzten Teile gehen auf Austauschbasis in das Eigentum von Brooks oder seines Vertreters über. Die Gewährleistung gemäß obigem Absatz gilt nicht für Produkte von Brooks, die: (a) nicht von Brooks oder seinem autorisierten oder zugelassenen Servicepersonal repariert oder modifiziert wurden; (b) physikalisch oder elektrisch oder anderweitig missbräuchlich verwendet wurden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf unsachgemäße Lagerung oder Installation, die nicht den Brooks-Spezifikationen entspricht; (c) auf irgendeine Weise betrieben wurden, die nicht mit der geltenden Brooks-Gebrauchsanweisung übereinstimmt; oder (d) die aus irgendeinem Grund nicht

von Brooks zu verantworten sind. Nachbesserungsleistungen jeglicher Art, die von Brooks oder seinen Vertretern für die Brooks-Produkte aufgrund unzureichender oder ungenauer Informationen des Kunden, Änderungen der geschäftlichen Anforderungen des Kunden oder einer der im vorigen Satz aufgeführten Bedingungen verlangt werden, sind nicht Teil der Verpflichtungen oder Gewährleistung von Brooks und werden, je nach verfügbaren Ressourcen, zu den dann gültigen Brooks-Tarifen erbracht. Die Verpflichtung von Brooks im Rahmen der Gewährleistung umfasst keine Arbeiten, die zur Wiederherstellung oder zum Wiederaufbau von Dateien oder anderen Daten oder Materialien erforderlich sind, die aufgrund einer Fehlfunktion des Produkts zerstört wurden, und Brooks übernimmt keine Haftung für diese Arbeiten. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, umfasst die Gewährleistung nicht die Forschung und Entwicklung (F&E) vor Ort oder technische Unterstützung, Anwendungsänderungen, vorbeugende Wartung, Schulung, Upgrades, Projekte zur kontinuierlichen Verbesserung (CIPs) und Software, die wesentliche Verbesserungen oder wesentliche neue Funktionen enthält. Es sei klargestellt, dass etwaige zwingende Gewährleistungsvorschriften von den Bestimmungen dieser Gewährleistung unberührt bleiben.

Leistungen im Rahmen der Gewährleistung können von Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen von Brooks, Niederlassungen oder Händlern ("**Vertreter**") erbracht werden. Brooks verpflichtet den Vertreter, die jeweiligen Teile der Produkte von Brooks, die für die Durchführung von Leistungen im Rahmen der Gewährleistung durch den Vertreter geeignet sind, vorrätig zu halten.

Reparaturen und Austausch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist

27. Der Kunde kann nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist die Reparatur bzw. den Austausch eines Produkts bei Brooks kostenpflichtig in Auftrag geben. Brooks wird dem Kunden eine solche Reparatur bzw. einen solchen Austausch nach der Lieferung in Rechnung stellen. Beim Austausch von Produkten: Der Kunde stimmt zu, das fehlerhafte Produkt innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung des Austauschprodukts durch Brooks an Brooks zurückzusenden. Brooks kann dem Kunden für jedes vom Kunden nicht rechtzeitig innerhalb des anwendbaren 14-tägigen Rückgabezeitraums zurückgesandte fehlerhafte Produkt eine Austauschgebühr von € 7.500,00 (ggf. zzgl. Steuern) für Pumpen, Kompressoren und Wafer Handlings Robots bzw. eine Gebühr von € 4.000,00 (ggf. zzgl. Steuern) für Kühlanlagen, Regelungseinheiten, Armsets und Controller in Rechnung stellen.

Produktrückgaben

28. Um ein Produkt zur Reparatur, zum Austausch oder aus anderen Gründen zurückzusenden, muss der Kunde eine RMA-Nummer (*Return Material Authorization*, „**RMA**“ = Warenrücklieferungsgenehmigung) von Brooks auffordern und den Versandanweisungen von Brooks Folge leisten. Die Produkte müssen in den Original-Versandverpackung zusammen mit dem gesamten Packmaterial an die von Brooks genannte Anschrift verschickt werden. Die RMA-Nummer muss sichtbar außen auf der Versandkiste gekennzeichnet sein. Der Kunde hat die zurückzusendenden Produkte so vorzubereiten und zu verpacken, dass sie zum Zwecke des Transports nicht als Gefahrgut deklariert werden müssen.

29. Um eine RMA-Nummer zu erhalten, muss der Kunde ein vollständig ausgefülltes und von einer entsprechend berechtigten Person unterzeichnetes Arbeitssicherheitszertifikat/Erklärung zu gefährlichen Stoffen („*Hazardous Material Declaration*“) an Brooks senden. Der Kunde erkennt an, dass Brooks keine Produkte annimmt, die biologischen Risiken, radioaktivem Material, organischen Metallen oder Quecksilber ausgesetzt waren („**Untragbare Risiken**“). Der Kunde stellt Brooks frei von

und hält Brooks schadlos gegen Auslagen und Forderungen aufgrund von Personenschäden und Sachschäden bzw. der Kosten für die Entsorgung oder Reinigung zurückgesandter Hochvakuumprodukte, die Untragbare Risiken bergen oder nicht deklarierte Schadstoffe enthalten.

30. Brooks wird dem Kunden unfrei die folgenden Sendungen zurückschicken: a) Produkte, die ohne RMA-Nummer versandt wurden; b) Produkte, die an eine andere Brooks-Adresse oder mittels einer andere Versandart verschickt wurden, als von Brooks angegeben; c) Produkte ohne ein vollständig ausgefülltes Arbeitssicherheitszertifikat/Erklärung zu gefährlichen Stoffen bzw. Produkte, die Untragbaren Risiken ausgesetzt waren.

31. Bei Produkten, die nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zur Reparatur oder zum Austausch zurückgesandt wurden, sind die Frachtgebühren im Voraus vom Kunden zu bezahlen.

Haftungsbeschränkung

32. Im Falle der Verletzung von vertraglichen Pflichten, fehlerhaften Lieferungen oder unerlaubten Handlungen ist Brooks nur zur Erstattung von Schäden oder Auslagen verpflichtet – vorbehaltlich anderer vertraglicher Haftung – falls Brooks vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, oder – im Falle leichter Fahrlässigkeit – wenn diese Fahrlässigkeit zur Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) führt. Im Falle einer solchen leichten fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung von Brooks allerdings auf die typischen Schäden beschränkt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar waren.

33. Diese Haftungsbeschränkung ist nicht anwendbar in Fällen einer Beschaffenheitsgarantie bzw. in Fällen eines böswilligen Verschweigens eines Mangels seitens Brooks gemäß § 444 BGB, in Fällen von Schäden, die zum Tode oder der Verletzung von Leib und Gesundheit führen, oder in Fällen der gesetzlichen Produkthaftung.

34. Brooks haftet nicht für Verluste oder Änderungen von Daten, die hätten vermieden werden können, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen zur Sicherung solcher Daten in angemessenen Zeitabständen und mindestens einmal pro Tag nachgekommen wäre.

Geistiges Eigentum

35. Die Eigentumsübertragung an einzelnen Produkten beinhaltet nicht zugleich die Übertragung des Rechts an den Kunden, ein beliebiges, von Brooks geliefertes Produkt selbst herzustellen oder herstellen zu lassen.

36. Der Kunde erhält lediglich eine Lizenz zur Nutzung einer Software oder von sonstigem geistigen Eigentums von Brooks entsprechend den Bestimmungen der Lizenzvereinbarung, die mit einer solchen Software oder anderem geistigen Eigentum übermittelt wird.

Höhere Gewalt

37. Brooks haftet nicht für Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen oder für Lieferverzug, die durch Umstände verursacht werden, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen, wie z.B., aber nicht ausschließlich, Naturkatastrophen, Epidemien oder Pandemien, Handlungen oder Versäumnisse von Zulieferern, Dritten oder Zivil- und Militärbehörden; Unterbrechungen der Kommunikation oder Transportverzögerungen sowie Kriege oder Terrorakte. Der Leistungszeitraum verlängert sich für Brooks um den Zeitraum einer solchen Verzögerung; Brooks kann in einem solchen Fall nach eigenem Ermessen einen Auftrag oder einen noch nicht erfüllten Teil eines Auftrags ohne Haftungsfolge stornieren.

Rechtsstreitigkeiten

38. Alle Verkäufe und Leistungen von Brooks sowie alle möglichen daraus entstehenden Streitigkeiten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts. Das UN-Kaufrecht (UN CISG) ist von der Anwendung ausgeschlossen.

39. Alle Streitigkeiten aus oder in Verbindungen mit den Verkäufen oder Leistungen von Brooks, sollten versuchsweise zunächst durch Beratung und Verhandlung nach Treu und Glauben einvernehmlich beigelegt werden. Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Landgerichts Konstanz/Deutschland. Brooks bleibt berechtigt, eine Klage gegen den Kunden bei einem anderen zuständigen Gericht zu erheben.

Sonstiges

40. Der Kunde kann gegenüber einer beliebigen Forderung von Brooks mit seinen eigenen Forderungen nur dann aufrechnen, soweit diese Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

41. Ausschließlich die deutsche Fassung dieser Geschäftsbedingungen ist bindend. Sie hat im Zweifelsfall Vorrang vor Fassungen in anderen Sprachen.

42. Die Parteien werden alle geltenden Exportkontrollvorschriften einhalten. Der importeur darf keine im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Abkommen gelieferten Waren, die in den Geltungsbereich von Artikel 8g oder 12g der Verordnung des Rates (EU) fallen, direkt oder indirekt in Weißrussland oder die Russische Föderation oder zur Verwendung in Weißrussland oder der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder reexportieren) Nr. 833/2014. Der importeur wird sein Bestes tun, um sicherzustellen, dass der Zweck dieses Abschnitts nicht durch Dritte in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird. Der importeur muss einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten weiter unten in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck dieses Abschnitts zunichte machen würden. Jeder Verstoß gegen diesen Abschnitt oben stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieser Vereinbarung dar, und der exporteur ist berechtigt, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) Kündigung dieser Vereinbarung; und (ii) eine Strafe in Höhe von 10 % des Gesamtwerts dieser Vereinbarung oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Der importeur muss den exporteur unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung des Vorstehenden informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck dieses Abschnitts zunichte machen könnten. Der importeur muss dem exporteur innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung dieser Informationen Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Abschnitt zur Verfügung stellen.